



BDK Bundesgeschäftsstelle | Poststraße 4-5 | D-10178 Berlin

**Bundesministerium der Justiz
und Verbraucherschutz
Referat RB 2
Mohrenstr. 37**

10117 Berlin

Ihr/e Zeichen/Nachricht vom
4103-9-7-1-R5 849/2015

Ihr/e Ansprechpartner/in
Walter Thurner

Funktion
Rechtspolitischer Sprecher

E-Mail
bdk.bgs@bdk.de

Telefon
+49 (0) 30 2463045-0

Telefax
+49 (0) 30 2463045 29

Berlin, 03.05.2016

Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) begrüßt grundsätzlich den obengenannten Entwurf. Ergänzend wird dazu nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Das Benachrichtigungs- und Anwesenheitsrecht gemäß § 58 Abs. 2 StPO des Verteidigers soll demnach mit den Änderungen auch für polizeiliche Wiedererkennungsverfahren gelten. Inwieweit diese Rechte auch für live-Gegenüberstellungen oder gar für Video- bzw. Lichtbildvorlagen gelten, bleibt im Entwurf jedoch unklar.

Für die in § 168b Absatz 2 und 3 StPO geregelten Dokumentationspflichten sollte klargestellt werden, ob eine entsprechende Tonaufzeichnung gemäß §§ 163a Abs. 1 Satz 2 i.V.m. 58a Abs. 1 Satz 1, auch ohne nachfolgende 1:1 Verschriftung gemäß § 168a Abs. 2, die beschriebene Dokumentationspflicht erfüllt.

Mit der in § 163a Abs. 4 StPO neuen Verweisung auf § 168c Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 StPO gilt das Fragerecht des Verteidigers nach der Vernehmung des Beschuldigten auch für polizeiliche Vernehmungen. In der Praxis macht dies jedoch wenig Sinn, dass Verteidiger ihre Fragen erst nach der Vernehmung stellen werden.

Außerdem besteht durch die fehlende Verweisung auf Satz 3 keine Möglichkeit, z.B. ungeeignete bzw. unsachliche Fragen des Verteidigers zurückzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

André Schulz
Bundesvorsitzender